

13. April 1960.

Tsg. Nr. 369

An das  
Bundesministerium für Unterricht

W i e n I  
Minoritenplatz 5

Rektorat  
der Universität Innsbruck

eingelangt am 19. April 1960  
Zahl: 996 | 1-P | III | 60 Blgn. 4

Betr.: Lehrkanzel für österreichisches zivilgerichtliches Verfahren;  
Besetzungsvorschlag.

Der unterzeichnete Dekan der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät in Innsbruck erlaubt sich zu berichten, daß das Professorenkollegium dieser Fakultät in der Sitzung vom 25. 2. 1960 beschlossen hat, für die Besetzung der mit dem Ende des Ehrenjahres von Universitätsprofessor Dr. Erich S a c h e r s freiwerdenden Lehrkanzel für österreichisches Zivilgerichtsverfahren, dem Bundesministerium für Unterricht den folgenden Besetzungsantrag zu unterbreiten.

Es werden vorgeschlagen:

I. Primo et pari loco der Herr

a.) titl.a.o. Univ.Prof. Universitätsdozent Dr. Franz  
N o v a k, Rat des Obersten Gerichtshofes; Wien III.,  
Kundmanngasse 39 bzw.

b.) titl.a.o. Univ.Prof. Universitätsdozent DDr. Josef  
Michael W e g a n, Rat des Oberlandesgerichtes Graz;  
Graz-Kreisbach, Am Josefsgrund 45.

II. Secundo loco der Herr

Universitätsdozent DDr. Hans Walter F a s c h i n g,  
Sekretär des Obersten Gerichtshofes und Landesgerichtsrat;  
Wien IX., Kolingasse 9/11 .

III. Tertio loco der Herr

titl.a.o. Univ.Prof. Universitätsdozent DDr. Gustav  
S t a n z l, Rat des Obersten Gerichtshofes; Wien XIII.,  
Lainzerstraße 84.

Die Genannten ad I und III werden zur Ernennung als ordentlicher, der unter II Vorgeschlagene als ausserordentlicher Universitätsprofessor vorgeschlagen.

Zu den vorgeschlagenen Persönlichkeiten ist des Näheren zu bemerken.

I a.) Titl. a.o. Universitätsprofessor und Rat des Obersten Gerichtshofes Dr. Franz Novak ist am 10. 11. 1908 in Wien geboren und hat an der Wiener Universität seine rechtswissenschaftlichen Studien mit durchwegs ausgezeichnetem Erfolg absolviert. Die Promotion zum Dr. iuris erfolgte am 2. 12. 1930. Univ.Prof. Novak habilitierte sich im Jahre 1949 an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät in Wien für das Fach österreichisches Zivilgerichtsverfahren; der Titel eines ausserordentlichen Univ.Professors wurde ihm am 14. Mai 1956 verliehen.

Der Genannte ist seit 1935 als Richter tätig und derzeit Rat beim Obersten Gerichtshof in Wien (5. Standesgruppe der Richter).

Univ.Professor Novak hat als Schüler des bekannten Univ. Professors Petschek eine ausgezeichnete Ausbildung in seinem Fach erhalten und auch dessen feinsinnig kritische Denkungsart übernommen. Er hat trotz der starken Beanspruchung als Richter eine intensive und erfolgreiche Lehrtätigkeit entfaltet. Seit seiner Habilitation hielt er in jedem Wintersemester Vorlesungen über die Rechtsmittel im Zivilprozeß und seit 1956 in jedem Sommersemester über allgemeine Verfahrensgrundsätze im Zivilprozeß. Seit 1950 ist er von dem Professorenkollegium der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät in Wien mit der Abhaltung von Pflichtübungen betraut.

Universitätsprofessor Novak hat eine Reihe fachwissenschaftlicher Arbeiten verfaßt, die ihn durchwegs als einen hervorragenden kritischen und unbestechlichen Juristen erkennen lassen. Ein Verzeichnis der hauptsächlichsten in Druck veröffentlichten Arbeiten ist als Anlage beigegeben. Besonders soll nur noch bemerkt werden, daß der Genannte nach dem Tode Klangs dessen Funktion als Herausgeber der "Juristischen Blätter" übernommen hat.

I b.) Titl.a.o. Universitätsprofessor und vorsitzender Rat des Oberlandesgerichtes in Graz DDr. Michael Wegan ist im Jahre 1905 in Wien geboren worden und daselbst an der Universität 1927 den akademischen Grad eines Dr. rer.pol. und in der Folge an der Universität Graz 1930 den Grad eines Dr. iuris erworben. Im Jahre 1951 habilitierte er sich an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät in Graz für das Fach österreichisches Privatrecht.

In Anerkennung seiner wissenschaftlichen Leistungen wurde ihm 1957 der Titel eines ausserordentlichen Universitätsprofessors verliehen.

Universitätsprofessor Wegan ist seit 1933 in der richterlichen Laufbahn tätig und wurde im Jahre 1956 zum vorsitzenden Rat des Oberlandesgerichtes Graz ernannt (5. Standesgruppe der Richter), welche Funktion er noch heute ausübt.

Der Genannte hat seine Lehrtätigkeit auf Grund von Lehraufträgen bereits 1945 an der Technischen Hochschule in Graz aufgenommen. Nach seiner Habilitation hielt er in ununterbrochener Folge Vorlesungen an der Universität Graz, vorwiegend über Agrar- und Grundbuchrecht und über Zivilprozeß. Seine pädagogischen Fähigkeiten hat er auch durch mehr als 10 Jahre bei dem von ihm in Graz abgehaltenen Kursen für Richteramtsanwärter und Hilfsrichter unter Beweis gestellt. Er wäre nicht nur befähigt, Vorlesungen über das österreichische, sondern auch über das bundesdeutsche zivilgerichtliche Verfahren abzuhalten. Universitätsprofessor Wegan ist eine Kapazität auf dem Gebiete des Agrar- und Grundbuchrechtes und war als solche auch mit der Neuanlage der durch die Kriegereignisse zerstörten Grundbücher für die Steiermark betraut.

Über seine durch sorgfältige Benützung der Literatur und der Materialien, sowie durch ausgezeichnete Darstellung der Ergebnisse hervorragenden wichtigsten Arbeiten gibt die Beilage nähere Auskunft.

II. Herr Universitätsdozent und Landesgerichtsrat DDr. Walter Fasching ist am 5. Juni 1923 in Erlach in Niederösterreich geboren worden und erlangte an der Universität Graz 1949 den akademischen Grad eines Dr. iuris, nachdem er sämtliche Rigorosen und Staatsprüfungen mit Auszeichnung bestanden hatte; 1950 wurde er

an derselben Universität auch noch zum Dr. rer.pol. promoviert.

Im Jahre 1955 habilitierte er sich an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät in Wien und erhielt 1956 die Lehrbefugnis für das Gesamtgebiet des zivilgerichtlichen Verfahrens.

Universitätsdozent Landesgerichtsrat Fasching ist 1952 zum Richter ernannt worden und derzeit mit dem Rang eines Landesgerichtsrates (zweite Standesgruppe der Richter) als Sekretär beim Obersten Gerichtshof tätig. Beim ersten internationalen Richterkongreß in Rom (1958) war er österreichischer Landesreferent über internationale Gerichtsbarkeit und ist derzeit österreichischer Delegierter in der Kommission für internationales Recht im Rahmen der internationalen Richtervereinigung.

Der Genannte hat an der juristischen Fakultät in Wien seit seiner Habilitation Vorlesungen über nahezu alle Materien des Zivilprozeßrecht, des Exekutions-, Konkurs- und Ausgleichsrechtes, sowie über das Verfahren außer Streit abgehalten. Auch mit der Abhaltung von Pflichtübungen ist er von der Fakultät mehrfach betraut worden.

Über seine wissenschaftlichen Werke gibt die Beilage Aufschluß. Bemerkenswert darf dazu werden, daß Univ.Dozent Fasching an einem Kommentar zu den Zivilprozeßgesetzen arbeitet, der bereits in Lieferungen im Buchhandel erhältlich ist (erscheint bei Manz-Wien) und von der Kritik und den Benützern freundlich aufgenommen wurde.

III. Titl. a.o. Universitätsprofessor und Rat des Obersten Gerichtshofes DDr. Gustav S t a n z l wurde in Wien am 1. August 1909 geboren und hat im Jahre 1932 an der Hochschule für Welthandel in Wien zum Doktor der Handelswissenschaften und im Jahre 1933 an der Universität in Wien zum Doktor der Rechtswissenschaften promoviert.

Der Genannte hat sich 1949 an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät in Graz für die Fächer Handels- und Wechselrecht habilitiert. Die erworbene Lehrbefähigung wurde nach seiner 1954 erfolgten Ernennung zum Rat des Obersten Gerichtshofes in Wien von der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät in Wien und von der Hochschule für Welthandel anerkannt.

A.o. Universitätsprofessor Stanzl hatte in Graz neben Vorlesungen aus Handels- und Wechselrecht seit dem Jahre 1950 auch Vorlesungen über zivilgerichtliches Verfahren abgehalten und war vom Professorenkollegium der Grazer Fakultät dem Bundesministerium für Unterricht zur Ernennung als a.o. Univ.Professor für das österreichische Zivilgerichtsverfahren und für Teilgebiete des Handelsrechtes vorgeschlagen worden. Die Berufungsverhandlungen waren jedoch aus finanziellen Gründen gescheitert.

Der Genannte wurde 1956 mit dem Titel eines a.o. Universitätsprofessors ausgezeichnet. Seit 1937 in den richterlichen Dienst aufgenommen hat er auch mehrfach Verwendung bei der obersten Justizverwaltung (1938 BMf.Justiz; 1939/40 Reichsjustizministerium; 1948/49 BMf.Justiz) gefunden, ist aber seit Ende 1949 ununterbrochen wieder im richterlichen Dienst tätig; derzeit ist er Rat beim Obersten Gerichtshof in Wien.

A.o. Univ.Prof. Stanzl hat neben seiner Lehr- und Amtstätigkeit eine Reihe wissenschaftlicher Arbeiten veröffentlicht; die zu einem großen Teil wissenschaftliche Probleme betreffen. Nähere Auskunft gibt das beiliegende Schriftenverzeichnis. Prof. Stanzl gilt als ausgezeichnete Handelsrechtslehrer und Prozessualist.

*Nikolaus Grass*  
*vzt. Nikolaus*

**REKTORAT**  
 der  
**UNIVERSITÄT INNSBRUCK**  
 Zl. 996/1-P/III/60  
 Gesehen

und in Umschrift dem  
**Bundesministerium für Unterricht**  
**in Wien**

vorgelegt.  
 Innsbruck, am 19. April 1960  
4 Beilagen.

Einselnd  
 reibend  
 verbleibend  
 abgelegt 19.4.60 N.  
 Beilagen 4

*Gesehen*  
*2.2.60*  
*N.*  
*20.4.60*

*Sachsen*  
**Rektor**

996/2-Plu/60

A b s c h r i f t !

BUNDESMINISTERIUM  
FÜR UNTERRICHT

Zl. 61.161-1/60

Der Bundespräsident hat Sie mit EntschlieÙung vom 15. September 1960, Zahl 8017, zum

ORDENTLICHEN UNIVERSITÄTSPROFESSOR  
DER RECHT- UND STAATSWISSENSCHAFTEN

an der Universität in Innsbruck unter Zuerkennung der Gehaltsstufe zehn der ordentlichen Hochschulprofessoren ernannt.

Ich setze Sie hievon mit meinen besten Glückwünschen in Kenntnis.

Wegen Ablegung Ihres Diensteides wird eine besondere Verfügung nachfolgen.

Ihre Lehrverpflichtung wird in der ordnungsgemäÙen Vertretung des Österreichischen Zivilgerichtsverfahrens nach Maßgabe des Unterrichtsbedürfnisses, insbesondere aber in der Obliegenheit zu bestehen haben, die in den jeweils geltenden Studienplänen vorgeschriebenen Vorlesungen und Übungen abzuhalten.

Gegen Einstellung Ihrer bisherigen Bezüge gebühren Ihnen somit von dem auf Ihren Dienstantritt folgenden Monatsersten angefangen die Bezüge der Gehaltsstufe zehn der ordentlichen Hochschulprofessoren.

Als Zeitpunkt für die Erlangung der Dienstalterszulage wird der 1. Jänner 1965 in Betracht kommen.

Außerdem wird Ihnen gemäß § 17 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54/1956, für die mit der Durchführung Ihrer wissenschaftlichen Forschungsarbeiten verbundenen Mehrauslagen eine Auswandsentschädigung im Betrage von monatlich S 385,-- (Schilling dreihundertfünfundachtzig) und gemäß § 18 Absatz 3 dieses Bundesgesetzes eine Personalzulage

Herrn  
Universitätsprofessor  
Dr.iur. Franz N o v a k  
Rat des Obersten Gerichtshofes

W i e n III.,  
Kundmanngasse 39

für Mehrleistungen im Betrage von monatlich S 130,-- (Schilling einhundertdreißig) zuerkannt.

Diese Personalzulage entfällt im Falle einer Erkrankung oder sonstigen Verhinderung an der Ausübung des Dienstes in der Dauer von mehr als zwei Monaten ab dem dritten Monat.

Wegen Flüssigmachung Ihrer Bezüge wird durch das Amt der Tiroler Landesregierung in Innsbruck das Erforderliche veranlaßt werden.

Das Bundesministerium für Justiz wird gleichzeitig hievon abschriftlich in Kenntnis gesetzt.

Ihre bisherige Bundesdienstzeit stellt eine an sich für den Ruhegenuß anrechenbare Zeit dar. Vordienstzeiten, die Ihnen für den Ruhegenuß angerechnet wurden, bleiben weiter aufrecht.

Wien, am 20. September 1960

Der Bundesminister:

D r i m m e l eh.

Bundesministerium für Unterricht

Zl. 61.161-1/60

Zur do. Zl. 369 vom 13. 4. 1960

Dem

Dekanat der rechts- und staatswissenschaftl. Fakultät der Universität  
in Innsbruck

mit der Bitte um Kenntnissnahme und ehestmögliche, nachweisliche Aushändigung des angeschlossenen Dekretes nach Anbringung der vorgeschriebenen Stempelmarken im Gesamtbetrag von S 30,--. Auf das ho. Rundschreiben Nr. 67/1957 (Vorstellung beim Herrn Bundespräsidenten) wird besonders verwiesen.

Beilage

Wien, am 20. September 1960

Der Bundesminister:

F.d.R.d.A.

D r i m m e l

gez. Peckary eh.